

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kitzingen beabsichtigt, das Trinkwasserschutzgebiet zum Schutz der Wiesengrundquellen in der Gemeinde Mainstockheim aufzulassen, da die Quellen nicht mehr zur Trinkwassergewinnung verwendet werden sollen. Damit ist eine Aufrechterhaltung des Trinkwasserschutzgebietes und somit eine Einschränkung der Grundstücke bzw. der Grundstückseigentümer und Pächter nicht mehr gerechtfertigt.

Der beiliegende Verordnungsentwurf für die Aufhebung liegt in der Zeit vom 23.02.2026 bis 23.03.2026 jeweils von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, Friedrich-Ebert-Straße 5, 97318 Kitzingen, Zi.Nr. 28, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Auflassung der Verordnung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 07.04.2026, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kitzingen oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen Einwendungen gegen die Verordnung erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Verspätete Einwendungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiter weisen wir darauf hin, dass

1. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
2. die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Diese Bekanntmachung und den Verordnungsentwurf veröffentlichen wir zusätzlich unter www.vgem-kitzingen.de.



Fuchs

1. Bürgermeister Gemeinde Mainstockheim
(Siegel und Unterschrift)



ausgehängt am:
abgenommen am:

**Vollzug der Wassergesetze;
Trinkwasserschutzgebiet zum Schutz der Wiesengrundquellen in der Gemarkung Mainstockheim
für die Wasserversorgung der Gemeinde Mainstockheim im Landkreis Kitzingen**

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änd. des BauGB und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) i. V. m. Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 667) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Kitzingen über das Trinkwasserschutzgebiet zum Schutz der Wiesengrundquellen in der Gemarkung Mainstockheim für die Wasserversorgung der Gemeinde Mainstockheim vom 16.04.1992, geändert mit Verordnung vom 23.07.2003, wird aufgelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Kitzingen, den xx.xx.2026

Bischof
Landrätin